

(Stand: 8/2013)

Regelung

**für das Betreten von Räumen
des Deutschen Krebsforschungszentrums in Heidelberg**

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel.....	3
2. Sicherheitsrelevante Räume.....	3
3. Zutrittsgenehmigung, Raumfreigabe.....	4

Anlage

Schweißfreigabebeschein.....	Anlage 1
------------------------------	----------

1. Präambel

- 1.1 Die Regelung für das Betreten von Räumen des DKFZ gewährleistet den laufenden Betrieb und verhindert eventuelle Gefährdungen der Mitarbeiter des DKFZ sowie der Mitarbeiter beteiligter Fremdfirmen.
- 1.2 Mitarbeiter von Fremdfirmen, die aufgrund von Instandhaltungs-, Wartungs-, oder sonstigen Tätigkeiten die Räume betreten müssen, haben diese Regelung zu beachten.

2. Sicherheitsrelevante Räume

Für nachfolgende Räume müssen die genannten Gesetze und Vorschriften beachtet werden (Räumlichkeiten können mehrere sicherheitsrelevante Eigenschaften zugleich aufweisen):

a) Biologische Laboratorien der Schutzstufe 2 (Infektionslaboratorien)

- Biostoffverordnung, TRBA 100 und TRBA 105

b) S2- und S3-Laboratorien

- Gentechniksicherheitsverordnung (GenTSV) § 12 Abs. 5: Instandhaltungs-, Reinigungs-, Änderungs-, oder Abbrucharbeiten in oder an Anlagen, Apparaturen oder Einrichtungen, in denen gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufen 2,3 oder 4 durchgeführt wurden, dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis des Betreibers oder des den Betrieb der Anlage, Apparatur oder Einrichtung unmittelbar Verantwortlichen oder dessen Vorgesetzten vorgenommen werden, wenn die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen getroffen und die Beschäftigten arbeitsplatzbezogen unterwiesen worden sind.

c) C- und B-Laboratorien (radioaktive Kontrollbereiche und Bereiche der medizinischen Diagnostik)

- Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) § 37: Zutritt zu Strahlenschutzbereichen ausschließlich mit Erlaubnis des Strahlenschutzbeauftragten (SSB) (Personen darf der Zutritt zu Kontrollbereichen nur erlaubt werden, wenn sie zur Durchführung oder Aufrechterhaltung der darin vorgesehenen Betriebsvorgänge tätig werden müssen)

d) EX-Räume

- Betriebssicherheitsverordnung BGR 104 EX-RL: Bei Bau- oder Reparaturarbeiten dürfen offene Flammen oder glühende Gegenstände verwendet werden, wenn der für die Ausführung der Arbeiten Verantwortliche schriftlich erklärt, dass und ggf. unter welchen Voraussetzungen dies unbedenklich ist, und wenn die in der Erklärung angegebenen Voraussetzungen erfüllt sind.

e) Magneträume

- Beim Betreten und Ausführen von Arbeiten in Räumlichkeiten der Magnetresonanz-Tomographie und –Spektroskopie ist die Unfallverhütungsvorschrift BGV B11/BGR B11 zu beachten.

f) Behälter und enge Räume

- BGR 117: Arbeiten in Behältern und engen Räumen

g) Räume mit automatischen Brandmeldern im Deckenbereich

- Allgemeine Bedingungen für die Beauftragung (ABB) des DKFZ

3. Zutrittserlaubnis, Raumfreigabe

Räume mit besonderen Gefahrenpotentialen sind an den Türen durch Warnschilder entsprechend den Gefahren gekennzeichnet. Diese Räume unterliegen einer Zutrittsbeschränkung. Der Zutritt ist nur für einen dort tätigen Personenkreis erlaubt. Diese Mitarbeiter müssen unterwiesen und berechtigt sein, in diesen Räumen zu arbeiten.

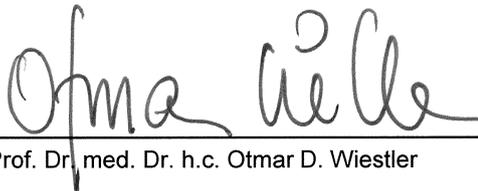
Die Anmeldung einer Zutrittserlaubnis bzw. einer Raumfreigabe (und die damit verbundene Gefährdungsbeurteilung) erfolgt **ausschließlich** durch den Sachbearbeiter des DKFZ (bzw. dessen Vertreter). Sachbearbeiter des DKFZ ist stets der im Auftragschreiben genannte Mitarbeiter des DKFZ. Er fungiert des Weiteren als Koordinator der Ausführung der Leistungen.

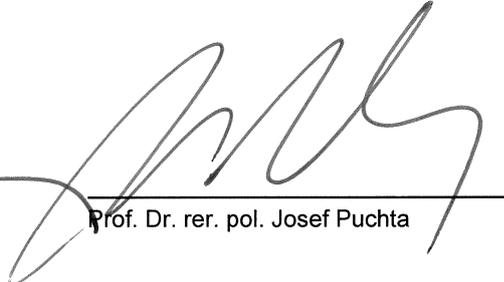
Der Sachbearbeiter des DKFZ hat Mitarbeiter von Fremdfirmen über die Gefahren und über entsprechende Verhaltensmaßnahmen in Räumen mit besonderen Gefahrenpotentialen zu unterweisen und erteilt anschließend die Arbeitsfreigabe. Er wird stichprobenartig überwachen, ob die Arbeiten unter Einhaltung der Bestimmungen ordnungsmäßig durchgeführt werden. Nach Beendigung der Arbeiten ist von ihm die auftragsgemäße Ausführung abzunehmen.

Für Handwerker, die ständig wiederkehrende Arbeiten ausführen müssen, kann eine Dauererlaubnis ausgestellt werden. Diese muss genau aufführen, für welche Räume sie erteilt wird. Die Dauererlaubnis muss geändert oder widerrufen werden, wenn die genannten Räume von anderen Organisationseinheiten genutzt werden bzw. eine Änderung in der Sicherheitseinstufung der Räume eintritt.

Bei Sichtinspektionen oder ähnlichen Tätigkeiten entfällt eine schriftliche Zutrittsgenehmigung für das Betreten von Räumen **ohne** besondere Gefahrenpotenziale. Das Betreten von Räumen **mit** besonderen Gefahrenpotentialen erfordert jedoch immer eine Freigabe und bedarf der Begleitung durch fachkundiges Personal. Eine mündliche Abstimmung der Beteiligten untereinander ist zwingend erforderlich.

Bei Tätigkeiten in Räumen ohne besonderes Gefährdungspotenzial ist eine mündliche Absprache mit dem Sachbearbeiter des DKFZ ausreichend.


Prof. Dr. med. Dr. h.c. Otmar D. Wiestler


Prof. Dr. rer. pol. Josef Puchta

Freigabeschein für Schweiß-, Schneid-, Löt-, oder Trennschleifarbeiten

Achtung: Angaben bitte leserlich ausfüllen!

Beginn der Durchführung: Datum: _____ Uhrzeit: _____

Ort der Tätigkeit (Gebäude/Raum): _____

Firma: _____

Name des Mitarbeiters: _____

Art der Tätigkeiten:

- Schweißen
- Schneiden
- Löten mit offener Flamme
- Trennschleifen

Sicherheitsvorkehrungen:

- Brandmelder abgemeldet
- Brennbare Stoffe entfernt im Umkreis von ____ Metern
- Ortsfeste brennbare Stoffe abgedeckt (z.B. Schutzdecke)
- Durchbrüche, Fugen, und Schächte abgedichtet
- Löschmittel, Feuerlöscher bereitgestellt
- Absaugung vorgenommen
- Betreffenden Bereich abgesperrt

Brandmeldelinien vor Ort: _____

Brandmelder abgemeldet (Unterschrift ZLW-Mitarbeiter) _____

Brandmelder angemeldet (Unterschrift ZLW-Mitarbeiter) _____

Arbeitsfreigabe durch verantwortlichen Meister: _____

Nachkontrolle durch verantwortlichen Meister: _____

Bemerkungen: _____